



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

**Polizeiinspektion 24 München, Perlach
und**

**Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6,
Wache Polizeipräsidium München
(Nachfolgebesuch)**

Besuche vom 23. und 24. Mai 2017

Az.: 232-BY/2/17

Inhalt

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B Positive Beobachtungen	3
C Feststellungen und Empfehlungen	3
I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs.....	3
II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs in der PI ED6 und des Besuchs in der PI 24.....	4
1 <i>Umgesetzte Empfehlungen</i>	4
a Haftraumbelegung	4
b Brandmelder	4
c Zugang zu einem Rechtsbeistand.....	4
2 <i>Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen</i>	4
a Toiletten in Gewahrsamsräumen für drei Personen	5
b Fixierungen.....	5
c Bereitstellung von Medikamenten.....	6
d Einsicht des Toilettenbereichs.....	6
e Regulierbares Licht	6
f Gewahrsamsdokumentation	7
D Weitere Vorschläge	7
I Respektvoller Umgang.....	7
II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	8
E Weiteres Vorgehen	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Misstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 23. Mai 2017 die Polizeiinspektion 24 München (PI 24) und am 24. Mai 2017 die Polizeiinspektion Ergänzungsdienste 6 München (PI ED6). Bei dem Besuch der PI ED6 handelte es sich um einen Nachfolgebefuch. Die Länderkommission hatte diese Dienststelle erstmals im Rahmen ihrer Besuche am 26. und 27. April 2012 besucht und in ihrem diesbezüglichen Bericht eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebefuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die seinerzeit vorgefundenen Misstände beseitigt wurden.

Die Delegation traf am 23. Mai 2017 um 17:20 Uhr in der PI 24 ein und wurde vom stellvertretenden Dienstgruppenleiter in Empfang genommen. Am 24. Mai 2017 traf die Delegation gegen 10:00 Uhr in der PI ED6 ein und wurde von dem Leiter Vorfuhrdienst, dem Leiter des Abschnitts Ergänzungsdienste, dem stellvertretenden Dienststellenleiter und dem Sachbearbeiter der Abteilung Einsatz, E II, in Empfang genommen.

In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Die PI 24 verfügt über drei Einzelgewahrsamsräume, in denen ausschließlich kurzfristige Gewahrsamnahmen vollzogen werden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Mai 2017 wurden insgesamt 287 Personen in Gewahrsam genommen, davon 91 Personen auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes und 196 Personen auf der Grundlage der Strafprozessordnung. Zum Zeitpunkt des Besuchs war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Gewahrsamsbereich der PI ED6 umfasst 22 Einzel- und 16 Sammelgewahrsamsräume. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 4877 Personen in Gewahrsam genommen, davon 4603 nach strafprozessualen Maßnahmen und 274 auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes. Von Januar bis Mai 2017 wurden 2063 Personen aus repressiven und vier Personen aus präventiven Gründen in Gewahrsam genommen. In diesem Zeitraum gab es keine Fälle von Langzeitgewahrsam. Zum Zeitpunkt des Besuches waren zwei der Gewahrsamsräume belegt.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Gewahrsamsräume in beiden Polizeiinspektionen in sehr gepflegtem Zustand waren. Begrüßt wird zudem, dass die Gewahrsamsräume der PI 24 neben einer Liegefläche auch mit einer Sitzgelegenheit in üblicher Höhe ausgestattet sind. Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass im Zugangsbereich zu den Gewahrsamsräumen der PI ED6 eine Informationstafel angebracht ist, auf welcher relevante Informationen für in Gewahrsam genommene Personen in zahlreichen Sprachen aufgeführt sind.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs der PI ED6 machte die Länderkommission folgende Empfehlungen:

- Personen im Gewahrsam sollten grundsätzlich einzeln untergebracht werden; Gründe für eine Unterbringung im Sammelgewahrsam sind zu dokumentieren.
- Gewahrsamsräume für drei Personen ohne vollständig abgetrennte und separat belüftete Toilette sind bis zu ihrer entsprechenden Umrüstung ausschließlich mit nur einer Person zu belegen.
- In der Beruhigungszelle sollte auf Fixierungen verzichtet werden. Anstelle von metallenen Handschellen sollten Bandagensysteme verwendet werden.
- Fixierte Personen sind durch eine ständige Sitzwache zu begleiten.
- Kontrollgänge sind stets zu dokumentieren. Es wird empfohlen, einen festen Katalog von „besonderen Vorkommnissen“, die mindestens zu dokumentieren sind, zu erstellen.

- Es sollte ein Dokumentationssystem eingerichtet werden, das eine bessere Nachverfolgung der Vorgänge zu einem Häftling ermöglicht.
- Die Gewahrsamsräume sollten mit Brandmeldern ausgerüstet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass zugeführte Personen über ihre Rechte belehrt werden und ihnen insbesondere das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt wird.
- Im Gewahrsam eingesetzte Bedienstete sollten Namensschilder tragen.

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs in der PI ED6 und des Besuchs in der PI 24

1 Umgesetzte Empfehlungen

a Haftraumbelegung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Gewahrsamsräume grundsätzlich einfach belegt würden. Erfolge eine Mehrfachbelegung, würden die Gründe hierfür auf der Rückseite des Einlieferungsblattes dokumentiert. Hierzu sind auf der Rückseite dieses Blattes mögliche Gründe aufgeführt, die je nach Einzelfall ankreuzbar sind. Darüber hinaus ist ein Textfeld vorhanden, in welchem andere Gründe und gegebenenfalls weitere Informationen niedergeschrieben werden können.

b Brandmelder

Die Gewahrsamsräume wurden mit Brandmeldern nachgerüstet und diese in die Brandmeldeanlage integriert.

c Zugang zu einem Rechtsbeistand

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Belehrung bezüglich der Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen in die Zuständigkeit der zuführenden Beamtinnen und Beamten fällt. Da es im Rahmen der Zuführung auf Seiten der Zugeführten Gründe geben kann, die eine Belehrung undurchführbar machen, beispielsweise starke Alkoholisierung der betroffenen Person, müssen übernehmende Beamte stets nachfragen, ob eine Belehrung stattgefunden hat. Andernfalls wird nachträglich bei der Entlassung dieser Personen belehrt und dies mit Unterschrift der Beamtin oder des Beamten abgezeichnet. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen unklar ist, ob in der Zuführungssituation eine durchgeführte Belehrung von der betreffenden Person vollumfänglich verstanden wurde.

2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gemachte Empfehlungen nicht umgesetzt worden waren und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren und Empfehlungen, die sich auf die PI 24 beziehen.

a Toiletten in Gewahrsamsräumen für drei Personen

In der PI ED6 wurde die ursprünglich niedrige Abtrennung der Toiletten in den Gewahrsamsräumen für drei Personen durch eine vom Boden bis zur Decke reichende Abtrennung ersetzt. Beibehalten wurde jedoch die offene Bauweise. Im Ergebnis dessen ist lediglich der begrenzte Sichtschutz optimiert worden, ein angemessener Schutz der Intimsphäre ist weiterhin nicht gewährleistet. Laut Auskunft der Bediensteten erfolge die Belegung in der Regel mit nur einer Person. Bei Bedarf werden diese Gewahrsamsräume jedoch weiterhin mit bis zu drei Personen belegt.

Für eine menschenwürdige Unterbringung erachtet es die Nationale Stelle als unabdingbar, dass bei Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen die Toilette vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist. Auch nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte Toilette gegen die Menschenwürde.¹

Es wird daher dringend empfohlen, betreffende Gewahrsamsräume entsprechend nachzurüsten und bis Abschluss dieser Maßnahme mit nicht mehr als einer Person zu belegen.

b Fixierungen

Der Aufenthalt in der Beruhigungszelle der PI ED6 umfasst laut Information der Bediensteten maximal einen Tag. Hierbei werde nicht generell auf Fixierungen verzichtet. Zur Durchführung von Fixierungen werden metallene Handschellen, ein lederner Bauchgurt und gegebenenfalls ein Kopfhelm eingesetzt. Die betreffende Person wird in Sitzposition mit dem Bauchgurt an einem über der Liegefläche in die Wand eingelassenen Metallring fixiert. In dieser Position ist für die fixierte Person der Notruf nicht mehr erreichbar. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Kontrollen der fixierten Person mindestens einmal stündlich erfolgen würden, gegebenenfalls werde eine Sitzwache vor dem Gewahrsamsraum postiert. Sollte es sich als notwendig erweisen, werde die betreffende Person in eine psychiatrische Klinik überstellt.

In der PI 24 hingegen stehen laut Information der Bediensteten bereits gefesselte Personen unter ständiger Aufsicht. Zudem wird auf Fixierungen vollständig verzichtet, weshalb Fixiermöglichkeiten auch nicht vorhanden sind. Personen, die nach Einschätzung der Bediensteten fixiert werden müssten, werden umgehend in eine psychiatrische Klinik und somit in ein medizinisches Umfeld überstellt.

Fixierungen bergen ein großes Verletzungsrisiko, weshalb sie an hohe Anforderungen geknüpft werden müssen wie beispielsweise die Überwachung durch medizinisches Personal. Diese Anforderungen können in Polizeidienststellen nicht erfüllt werden. Personen, die fixiert werden müssten, sollten deshalb in einem solchen Fall umgehend in psychiatrische Kliniken überstellt werden. Auch der Europäische Anti-Folter-Ausschuss (CPT) fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.² Fixierungen sollten ausschließlich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, generell auf Fixierungen in Polizeidienststellen zu verzichten. Solange noch Fixierungen in Dienststellen durchgeführt werden, sollten diese mittels eines Bandagensystems

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

² Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

durchgeführt werden, da dieses ein geringeres Verletzungspotenzial aufweist als metallene Handfesseln. Fixierte Personen sind ständig und unmittelbar durch eine Sitzwache zu begleiten.

c Bereitstellung von Medikamenten

Im Gespräch mit einer Person im Gewahrsam der PI ED6 teilte diese mit, dass sie im Rahmen ihres Methadonprogramms täglich um 8:00 Uhr morgens ihre Gabe des Ersatzstoffes benötigt. Da sie sich im Gewahrsam befinde, habe sie die Bediensteten darüber informiert und darum gebeten, die Zurverfügungstellung des ärztlich verordneten Medikamentes zu regeln. Zum Zeitpunkt des Gesprächs gegen 11:30 Uhr hatte die Person das Methadon noch nicht erhalten. Auf Nachfrage erklärten die Bediensteten, dass die betroffene Person im Laufe des Tages noch in die Justizvollzugsanstalt überführt würde. Damit falle die Methadonversorgung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei, sondern könne später durch die Justizvollzugsanstalt vorgenommen werden.

Das Methadonprogramm stellt darauf ab, dass betroffene Personen ihre Dosis des Ersatzstoffes zuverlässig in den ärztlich festgelegten Zeitintervallen dem Körper zuführen. Eine Zeitüberschreitung kann zu Entzugssymptomen führen. Zudem können Betroffene unter einen zunehmenden psychischen Druck geraten, wenn der Ersatzstoff nicht termingerecht zur Verfügung steht. Dieser Druck wird zusätzlich verstärkt, wenn unklar bleibt, wann das notwendige Medikament zur Verfügung stehen wird.

Für in Gewahrsam genommene Personen ist sicherzustellen, dass für sie notwendige (Dauer-) Medikamente zur erforderlichen Zeit zur Verfügung stehen, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden. Hierzu gehört auch die Bereitstellung eines ärztlich verordneten Ersatzstoffes im Rahmen eines Methadonprogramms.

d Einsicht des Toilettenbereichs

Bedienstete berichteten, dass sie nicht immer anklopfen, bevor sie den Gewahrsamsraum durch den Türspion oder eine Sichtklappe einsehen oder die Tür des Gewahrsamsraumes öffnen. Diese Vorgehensweise trifft auf Bedienstete in beiden Polizeiinspektionen zu.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre geachtet werden. Dies gilt umso mehr, da sich in den Gewahrsamsräumen Toiletten offen im Raum befinden. In Gewahrsam genommenen Personen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zu ordnen, bevor Bedienstete Einsicht in den Gewahrsamsraum nehmen oder diesen betreten.

Es wird empfohlen, Bedienstete dafür zu sensibilisieren, dass sie sich stets vor dem Blick durch den Türspion oder eine Sichtklappe sowie vor dem Öffnen der Tür in geeigneter Weise bemerkbar machen.

e Regulierbares Licht

In den Gewahrsamsräumen der PI ED6 kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Die Gewahrsamsräume verfügen über keine regulierbare Beleuchtung.

Nur durch eine regulierbare Beleuchtung kann einerseits Schlaf gewährleistet und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

Die Gewahrsamsräume sind mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Freistaates Bayern. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

f Gewahrsamsdokumentation

In der PI ED6 wurde durch Bedienstete mitgeteilt, dass alle im Zusammenhang mit der Unterbringung in Gewahrsam relevanten Informationen dokumentiert würden. Hierfür werden weiterhin verschiedene Bücher wie Dienstbuch, Tagebuch, Haftbuch sowie einige Formblätter genutzt. Die dokumentierten Informationen zu einer Person werden an keiner Stelle zusammengeführt, so dass der Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme einer Person nach wie vor nicht erkennbar ist.

Zudem wurde der im Rahmen des Erstbesuchs empfohlene Katalog, in dem die mindestens zu dokumentierenden „besonderen Vorkommnisse“ aufgelistet sind, bisher nicht erstellt. Insofern ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt ist, dass die Dokumentation besonderer Vorkommnisse nach einheitlichen Kriterien vorgenommen wird.

Die Dokumentation von Fixierungen erfolgt gesondert. Aus den zur Verfügung gestellten Auszügen aus dem Haftbuch ist ersichtlich, dass fixierte Personen an einigen Tagen etwa stündlich kontrolliert wurden. Jedoch sind nicht an allen Tagen, an denen Personen fixiert waren, Kontrollen dokumentiert. Darüber hinaus weist die Dokumentation weitere Lücken auf. So sind beispielsweise keine Angaben zu Sitzwachen und Entfixierungen dokumentiert, auch das Entlassungs- oder Verlegungsdatum wird nicht immer ausgewiesen.

In der PI 24 hingegen werden die im Gewahrsamsbuch dokumentierten Informationen auch in einem elektronischen System erfasst. Hierdurch ist bei Einsichtnahme in das elektronische System der Gesamtprozess der Ingewahrsamnahme zu jeder einzelnen Person nachvollziehbar. Die Überprüfung der Gewahrsamsdokumentation durch Vorgesetzte auf ihre Vollständigkeit wird in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen.

Es wird dringend empfohlen, landesweit in den Polizeidienststellen mit Gewahrsamsräumen ein System der Gewahrsamsdokumentation zu implementieren, das ein einheitliches Verständnis bezüglich zu dokumentierender „besondere Vorkommnisse“ sicherstellt und den Gesamtprozess jeder Ingewahrsamnahme vollständig und nachvollziehbar abbildet. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Dokumentation regelmäßig durch Vorgesetzte auf ordnungsgemäße Führung und Vollständigkeit kontrolliert und die Kontrolle abgezeichnet wird.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Respektvoller Umgang

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Bedienstete der PI ED6 die in Gewahrsam genommenen Personen teilweise mit „Du“ ansprechen.

Auch bei Personen, die sich im Polizeigewahrsam befinden, sind allgemein übliche Umgangsformen zu achten.

Grundsätzlich sollten die in Gewahrsam genommenen Personen mit „Sie“ angesprochen werden. Bedienstete sollten hierfür sensibilisiert werden.

II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

In beiden besuchten Polizeiinspektionen fiel auf, dass die Bediensteten keine Namensschilder trugen. Hierzu wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass Namensschilder zur Verfügung gestellt würden, es jedoch keine Verpflichtung gebe, diese auch zu tragen. Folglich entscheide jede bzw. jeder Bedienstete selbst, ob und in welchen Situationen sie bzw. er das Namensschild trägt.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den zwischenmenschlichen Umgang auswirken kann.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 26. Februar 2018